

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Wahl/Berufung eines Versammlungsleiters für Sitzungen des Ortschaftsrats

§ 45 a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen zum Geschäftsgang des Ortschaftsrats. Dies betrifft auch den Geschäftsgang in den Sitzungen des Ortschaftsrats. Daraus kann abgeleitet werden, dass der Ortschaftsrat hinsichtlich des Geschäftsgangs im Rahmen der Selbstverwaltung ein freies Ermessen hat, soweit dies sich an den Vorgaben für den Gemeinderat orientiert. Möglich wäre auch eine Regelung in der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Landgemeinde, wobei da zu prüfen wäre, in welcher Regelungstiefe der Landgemeinderat in das Organisationsermessen des Ortschaftsrats eingreifen darf. In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob auch der Ortschaftsrat in Anlehnung an § 23 Abs. 1 ThürKO einen Vorsitzenden wählen oder berufen kann, der als Versammlungsleiter fungiert. Die Thüringer Kommunalordnung enthält zwar hierfür in § 45 a keine ausdrückliche Ermächtigung, verbietet aber eine solche Wahl/Berufung auch nicht.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2297** vom 14. Juli 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. August 2021 beantwortet:

1. Welche Regelungen zum Geschäftsgang sind für den Ortschaftsrat nach § 45 a ThürKO auf welcher Rechtsgrundlage zwingend und welches Ermessen, resultierend aus der Organisationshoheit als Selbstverwaltungselement, hat dabei der Ortschaftsrat?
2. In welchem Umfang kann der Landgemeinderat durch Regelung in seiner Geschäftsordnung Vorgaben zum Geschäftsgang im jeweiligen Ortschaftsrat machen und in welchem Umfang ist dabei dem Ortschaftsrat ein eigenes Ermessen einzuräumen?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Nach § 45 a Abs. 2 Satz 4 ThürKO finden die §§ 34 bis 42 ThürKO auf den Geschäftsgang des Ortschaftsrats entsprechende Anwendung. In § 34 Abs. 1 ThürKO ist geregelt, dass sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung gibt. Dementsprechend kann sich der Ortschaftsrat eine Geschäftsordnung geben und seinen Geschäftsgang im Rahmen der §§ 34 bis 42 ThürKO nach seinem Ermessen bestimmen. Dabei hat er die ihn zum Wohlverhalten gegenüber der Landgemeinde verpflichtenden Schranken des § 45 a Abs. 10 Satz 1 und 2 ThürKO zu beachten.

Der Gemeinderat kann dem Ortschaftsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zu den ihm und dem Ortschaftsrat zugewiesenen Aufgaben Vorgaben zur Zusammenarbeit mit den Gemeindeorganen machen. Damit kann die Landgemeinde zum Beispiel verhindern, dass bei mehreren Ortschaftsräten innerhalb der Landgemeinde unterschiedliche Regelungen angewendet werden, die die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats erheblich erschweren.

3. Unter welchen Voraussetzungen kann der Ortschaftsrat einen Versammlungsleiter für seine Sitzungen wählen/berufen und wie wird dies begründet?
4. Welche Rechtsnorm untersagt dem Ortschaftsrat eine solche Wahl beziehungsweise Berufung?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Vorsitzender des Ortschaftsrats ist der Ortschaftsbürgermeister. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters (§ 45 a Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürKO). Als Vorsitzendem obliegt dem Ortschaftsbürgermeister oder seinem Stellvertreter neben der Einberufung und Vorbereitung auch die Leitung der Sitzungen des Ortschaftsrats. Damit ist die Funktion des Vorsitzenden abschließend geregelt.

Eine Regelung zur Wahl/Berufung eines Vorsitzenden oder Versammlungsleiters des Ortschaftsrats anstelle des hierzu nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 ThürKO berufenen Ortschaftsbürgermeisters oder einen Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKO (Wahl eines Vorsitzenden des Gemeinderats) hat der Gesetzgeber nicht in die Thüringer Kommunalordnung aufgenommen.

Somit kann der Ortschaftsrat seinen Vorsitzenden nicht abweichend von § 45 a Abs. 2 Satz 2 ThürKO bestimmen.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär